

Muster-Dokumentation Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

erstellt von der SECA und der AMAS

vom 14. Juli 2015

(Stand am 24. Januar 2022)

Hinweise: Der nachstehende Musterprospekt mit integriertem Gesellschaftsvertrag für die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen richtet sich nach (i) dem Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen (nachstehend „**KAG**“) und den dazu gehörenden Verordnungen des Bundesrates (nachstehend „**KKV**“) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend „**KKV-FINMA**“), (ii) dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (nachstehend „**FIDLEG**“) und der zugehörigen Verordnung des Bundesrates (nachstehend „**FIDLEV**“) sowie (iii) den Bestimmungen des Obligationenrechts (nachstehend „**OR**“).

Die Musterdokumentation für die Schweizer Limited Partnership bzw. Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (nachstehend „**KmGK**“) ist eine gemeinsame **Entwicklung der Asset Management Association Switzerland (AMAS) und der Swiss Private Equity and Corporate Finance Association (SECA)**¹. Die **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA** hat die Dokumentation als Grundlage für Zulassungsgesuche zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vielfalt der Bestimmungen und Variationen der Gesellschaftsverträge im Fondsgeschäft betreffend alternative Anlagen im Allgemeinen und im Private Equity- und Hedge Fund-Geschäft im Besonderen kann ein einzelner Mustervertrag nicht Rechnung tragen. Der Mustervertrag ist ein **Basis-Modell**, das in der Praxis nach den Bedürfnissen der betroffenen Parteien zu modifizieren und verfeinern ist. Viele Bestimmungen sind „dispositiver Natur“ bzw. sind den individuellen Zielsetzungen der betroffenen Parteien anzupassen.

Angesichts des breiten Anwendungsbereiches der KmGK drängte sich eine Ausrichtung des Mustervertrages auf einen **Grund-Typus** auf. Dieser Grund-Typus ist vorliegend ein geschlossener (keine Kündigungsmöglichkeit) Private Equity-Fund für eine eher kleine Anzahl (qualifizierter) Anleger, die sich für eine beschränkte Dauer (6 bis 12 Jahre) zusammenschliessen.

Das KAG und die KKV lassen auch zu, dass alle Arten von Hedge Funds, Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte sowie Mischformen davon und Dachfonds für die vorgenannten Anlagen in der Form der KmGK errichtet werden. Diese sind teilweise auf längere Dauer angelegt und/oder sehen im Gegensatz zum vorliegenden Modell die Möglichkeit von Kündigungen und Zeichnungen (nach der Gründung) vor.

¹ Die ursprüngliche Redaktion im Namen der beiden Verbände erfolgte im Wesentlichen durch Dr. iur. Hannes Glaus (LL.M., Rechtsanwalt, BWB Services AG) und wird durch Dr. iur. Claudio Bazzi (Rechtsanwalt; Bratschi AG) fortgesetzt.

Muster-Prospekt²

Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen mit integriertem Gesellschaftsvertrag

Die nachstehenden Angaben stellen teilweise eine Kurzfassung des nachstehenden Gesellschaftsvertrages dar. Soweit sich die Angaben in diesem Prospekt und dem Gesellschaftsvertrag überschneiden, gilt der Gesellschaftsvertrag.³

Gesellschaft

- Name, Zweck und Sitz
- Kapital
- Rechtliche Struktur
- Zulassung und Aufsicht durch Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

Komplementär-AG

- Name, Zweck und Sitz
- Kapital und Aktionäre
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

Geschäftsführende Personen;
Schlüsselpersonen

[Namen und Hintergrund, namentlich
betreffend Qualifikationen und Track Record]

[Investment-Manager, Advisor, Administrator,
soweit vorgesehen]

[nur im Falle einer Delegation:]

- Angaben zu den Unternehmen und Personen, an die die Geschäftsführung und/oder Vertretung oder Teile derselben delegiert sind (inkl. Bewilligungsstatus).
- Hinweis auf wichtige Verträge.

[Beirat, soweit vorgesehen]

[Funktion]
[Namen und Hintergrund, namentlich
betreffend Qualifikationen und Track Record]

Zweck, Anlagen

- Zweck
- Anlagen
- Anlagepolitik:
 - Stadium der Investitionen (z.B. Venture/Early Stage, Buyout etc.)
 - geografischer Fokus

² Gemäss Art. 49 Abs. 2 FIDLEG i.V.m. Art. 102 Abs. 1 lit. h KAG soll sich der Prospekt vor allem zu den Anlagen, der Anlagepolitik, den Anlagebeschränkungen, der Risikoverteilung, den mit der Anlage verbundenen Risiken sowie den Anlagetechniken äussern. Alle weiteren Aspekte gemäss der Aufzählung in dieser Muster-Dokumentation sind fakultativ. Vor allem bei grösseren KmGKs sind allerdings weitergehende Informationen sinnvoll und üblich. In juristischer Hinsicht gilt es zu beachten, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages, nicht aber des Prospektes der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterliegen.

³ Grundsätzlich sind Informationen, die auch Gegenstand des Gesellschaftsvertrages bilden, nur in zusammengefasster Form unter Verweis auf die entsprechenden Stellen des Vertrages aufzuführen.

	<ul style="list-style-type: none"> - industrieller Fokus (z.B. Biotech etc.) • Anlagebeschränkungen: Ausschluss von ... • Risikoverteilung: nicht mehr als [x] % pro Investment, Diversifikation über Geografie, Stadien etc. • Anlagetechniken • Angaben zum Auswahl- und Überwachungsverfahren
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Illiquidität, Totalverlust eines Investments u.ä.m.
Zahl-, Depot und Verwahrstelle⁴	[Name etc.]
Prüfgesellschaft/Revisionsstelle⁵	[Name etc.]
Dauer	[...]
Kommanditäre; Zeichnung	<p>Qualifizierte Anleger, Einschränkungen (US Investors etc.)</p> <p>Wichtigste Zeichnungs-Modalitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnungsfrist: [erster und zweiter] Zeichnungsschluss • Mindestzeichnung: institutionelle / private Anleger • Investitionsphase
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung, Reporting, Generalversammlungen • Corporate Governance: SECA Code of Conduct
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht Kosten • Steuer-Aspekte • Co-Investments
[Glossar]	[typische Private Equity Begriffe]

⁴ Die Depotstelle ist nicht zwingend vorgeschrieben und vor allem sinnvoll für kotierte Wertschriften gemäss Art. 54 KAG; für nicht-bankfähige Anlagen (insb. Verträge) ist eine Verwahrstelle zu bezeichnen.

⁵ Die Prüfgesellschaft ist für die Aufsichtsprüfung zuständig und hat den Anforderungen von Art. 126 Abs. 1 KAG zu genügen. Die Revisionsstelle ist für die Rechnungsprüfung zuständig und hat den Anforderungen von Art. 126 Abs. 5 KAG zu genügen. In der Praxis werden Aufsichtsprüfung und Rechnungsprüfung in der Regel von derselben Gesellschaft vorgenommen.

Muster-Gesellschaftsvertrag Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

zwischen

[Firma der Komplementär AG], [Sitz], als Komplementär
(nachstehend "Komplementär-AG")

und

den Kommanditären gemäss Register der Kommanditäre
(nachstehend "Kommanditäre")

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen.....	5
I Die Kommanditgesellschaft.....	5
A Firma, Zweck und Organe	5
B Dauer	6
II Kapital	6
A Kommanditkapital	6
B Zusatzkapital.....	6
C Zeichnung	7
III Anlagen.....	8
IV Kommanditäre.....	9
A Befugnisse	9
B Recht auf Auskunft; Geheimhaltung	10
C Haftung	10
D Übertragung von Anteilen	10
E Tod, Konkurs, Handlungsunfähigkeit und Ausschluss eines Kommanditärs	11
V Gesellschafterversammlung.....	11
A Befugnisse	11
B Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	12
C [Beirat].....	13
VI Die Komplementär-AG	14
A Geschäftsführung und Vertretung.....	14
B Verantwortlichkeit und Delegation	16
VII Buchführung, Gewinnverteilung, Prüfgesellschaft und Revisionsstelle	16
A Buchführung, Bewertung und Berichterstattung	16
B Rückzahlung des Kapitals und Verteilung des Gewinns.....	17
C Prüfgesellschaft und Revisionsstelle	17
VIII Verschiedene Bestimmungen.....	18
A Auflösung.....	18
B Mitteilungen.....	18
C Schiedsgericht	18
D Inkrafttreten.....	18
Anhänge	19
Zeichnungsschein	19
[Definitionen]	19

Vorbemerkungen

Die Kommanditäre und die Komplementär-AG als Komplementär beabsichtigen die Gründung einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen zum grundsätzlich einmaligen Einsatz des Kapitals in **[Investitionsbereich]**. Die Kommanditgesellschaft richtet sich nach (i) dem Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen (nachstehend „**KAG**“) und den dazu gehörenden Verordnungen des Bundesrates (nachstehend „**KKV**“) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend „**KKV-FINMA**“), (ii) dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (nachstehend „**FIDLEG**“) und der zugehörigen Verordnung des Bundesrates (nachstehend „**FIDLEV**“) sowie (iii) den Bestimmungen des Obligationenrechts (nachstehend „**OR**“). Sie untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend „**FINMA**“).

I Die Kommanditgesellschaft

A Firma, Zweck und Organe

1. Unter der Firma **[Firma der KmGK]**⁶ (nachstehend „**Gesellschaft**“) besteht mit Sitz in **[Ort]** eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 98 ff. KAG.
2. Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft ist die kollektive Kapitalanlage in **[Investitionsbereich]**⁷ gemäss Ziff. 21 ff. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.
3. Die Organe der Gesellschaft sind (a) die **Gesellschafterversammlung**, bestehend aus den Kommanditären und der Komplementär-AG, (b) die **Komplementär-AG** sowie (c) die **Prüfgesellschaft/Revisionsstelle**⁸.
4. Die Gesellschaft bezeichnet überdies eine Zahlstelle **[und eine Depotstelle sowie eine Verwahrstelle]**⁹. Die Komplementär-AG kann die Zahlstelle **[und die Depotstelle sowie die Verwahrstelle]** in freiem Ermessen jederzeit wechseln.

⁶ Die Firma hat gemäss Art. 101 KAG die ausgeschriebene Bezeichnung der Rechtsform („Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen“, „Société en commandite de placements collectifs“ oder „Società in accomandita per investimenti collettivi di capitale“) oder deren Abkürzung („KmGK“, „SCPC“ oder „SACol“) zu enthalten.

⁷ Beispiel Venture Capital Fund: „... in Risikokapital, namentlich Beteiligungen an jungen Unternehmen in Wachstumsbranchen mit hoher Wertschöpfung ...“.

⁸ Vgl. Kommentar in Fn. 5.

⁹ Die Bezeichnung und vor allem der Einsatz einer Depotstelle sind nur erforderlich, soweit die Gesellschaft börsennotierte Wertpapiere gemäss Art. 54 KAG hält. Im Private Equity Bereich, aber auch bei Bau- und Immobilien-Projekten sind die Anlagen in der Regel nicht in börsennotierten Wertpapieren verkörpert; bezüglich solcher nicht bank-fähigen Anlagen ist eine Verwahrstelle zu bezeichnen.

B Dauer

5. Die Dauer der Gesellschaft ist [Anzahl Jahre (z.B. 8)]¹⁰ Jahre [bspw. ab Eintragung im Handelsregister oder erstem Zeichnungsschluss] unter Vorbehalt allfälliger Verlängerungen durch die Gesellschafterversammlung (nachstehend Ziff. 39 lit. b).
6. Nach Abschluss der Zeichnungsfrist legt die Gesellschaft innert der Investitionsphase bis zum [Anzahl Jahre (z.B. 3-5)] (nachstehend "Investitionsphase") das Kapital in Portfolio-Unternehmen gemäss Ziff. 21 an. In den folgenden Jahren konzentriert sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Betreuung und schrittweise Liquidierung der Portfolio-Unternehmen.
7. Neu-Investitionen sind nach Ablauf der Investitionsphase nur noch in den Ausnahmefällen gemäss diesem Vertrag zulässig. Und unter Vorbehalt der Ausnahmen in diesem Vertrag (vgl. Ziff. 39 lit. a) werden Erlöse aus der Veräusserung von Anlageobjekten nicht zur Wiederanlage verwendet, sondern nach Massgabe dieses Vertrages an die Gesellschafter ausgeschüttet.

II Kapital

A Kommanditkapital

8. Die Kommanditsumme beträgt CHF [Betrag in Zahl] ([Betrag in Worten]), eingeteilt in [Anzahl Kommanditanteile] Kommanditanteile zu [Betrag in Franken] Franken (nachstehend "Kommanditen"). Bei der Gründung der Gesellschaft zahlen die Kommanditäre ihren Anteil an der Kommanditsumme ein. Diese Summe ist im Handelsregister als Haftungssubstrat eingetragen und wird erst bei der Liquidation der Gesellschaft zurückbezahlt.¹¹
9. Die Komplementär-AG, ihre geschäftsführenden Personen gemäss Art. 119 Abs. 3 KKV und (soweit sie die Voraussetzungen für qualifizierte Anleger erfüllen) allfällige weitere Gründer sind berechtigt, direkt oder indirekt bis zu [Prozentsatz] % des Kommanditkapitals zu zeichnen (nachstehend "Unternehmerkommanditäre" bzw. "Unternehmerkommanditen"). Die nachstehenden Vorschriften betreffend Zusatzkapital und Mindestzeichnung finden auf die Unternehmerkommanditäre nicht Anwendung.

B Zusatzkapital

10. Mit Ausnahme der Unternehmerkommanditäre¹² verpflichten sich die Kommanditäre bei der Zeichnung der Kommanditen zur Bereitstellung eines zusätzlichen Finanzbeitrages in der Höhe des [Zahl]-fachen der gezeichneten Kommanditen (nachstehend "Zusatzkapital"). Das Zusatzkapital stellt im Innenverhältnis Eigenmittel dar, ist aber nicht im Handelsregister eingetragen und bildet nicht Haftungssubstrat; es kann durch entsprechenden Beschluss der Komplementär-AG nach Massgabe dieses Vertrages jederzeit zurückbezahlt werden.

¹⁰ Im Venture Bereich ist häufig eine Dauer von acht Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen von je zwei Jahren anzutreffen.

¹¹ Denkbar sind auch verschiedene Kategorien von Kommanditen, um unterschiedlichen Interessen Rechnung zu tragen.

¹² Unternehmerkommanditen gewähren dieselbe Gewinnberechtigung wie die anderen Kommanditen, aber ohne Verpflichtung zur Leistung von Zusatzkapital.

11. Die Kommanditen und der darauf entfallende Anteil des Zusatzkapitals (nachstehend **“Anteil“**) werden unter Vorbehalt der Regeln über die Gewinnverteilung (nachstehend Ziff. 73 ff.) nicht verzinst.
12. Das Zusatzkapital zahlen die Kommanditäre in einem oder mehreren Schritten innert **[Anzahl Tage (z.B. zehn)]** Geschäftstagen nach Empfang der entsprechenden Aufforderung durch die Komplementär-AG ein. Nach Ablauf der Investitionsphase gemäss Ziff. 6 kann die Komplementär-AG das nicht abgerufene Zusatzkapital nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung **[allenfalls des Beirats]** einfordern (vgl. Ziff. 39 lit. a). Der Abruf von Zusatzkapital zur Begleichung von Kosten (eingeschlossen der Entschädigung der Komplementär-AG) **[und zur Tätigung von Anlagen, die gemäss diesem Vertrag bzw. Beschluss der Gesellschafterversammlung (Ziff. 39 lit. a) auch nach der Investitionsphase statthaft sind]**, bleibt vorbehalten. **[Die Komplementär-AG kann bei der Zeichnung Kommanditen von der Pflicht zur Leistung von Zusatzkapital entbinden (nachstehend **“Nominal-Kommanditen“**). Mit Ausnahme der Rückzahlung bei der Liquidation gewähren diese Kommanditen keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Gewinnbeteiligungsrechte. Bei Übertragung auf einen Drittinvestor innerhalb der Zeichnungsfrist werden die Nominal-Kommanditen vorbehaltlich der Qualifikation desselben als qualifizierten Investor automatisch und sofort zu Kommanditen mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäss diesem Vertrag (insb. Zusatzkapitalverpflichtung gemäss Ziff. 10). Eine Übertragung nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist nicht mehr möglich.^{13]}**
13. Wenn ein Kommanditär trotz Abmahnung eine abgerufene Einzahlung des Zusatzkapitals nicht innert **[Anzahl Tage (z.B. zehn)]** Kalendertagen seit Erhalt der Mahnung leistet, können seine Anteile an den meistbietenden Kommanditär nach den Regeln über die Übertragung von Anteilen (Ziff. 33 ff.) veräussert werden. Die Komplementär-AG ist für die Abwicklung verantwortlich. Findet sich kein Kommanditär zur Übernahme der Anteile (samt Zusatzkapitalverpflichtung), kann die Komplementär-AG diese nach freiem Ermessen einem aussenstehenden Dritten anbieten.
14. Die Veräusserung der Anteile ist nur zulässig, soweit der Erwerber auch die Verpflichtung zur Einzahlung des Zusatzkapitals übernimmt. Rückständige Zusatzkapitaleinlagen sind gegenüber der Gesellschaft mit **[Prozentsatz (z.B. 1)]** % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist vorbehalten.

C Zeichnung

15. Die Zeichnungsfrist dauert bis am **[Datum]**¹⁴. Die Komplementär-AG kann innert dieser Frist die Gründung sowie eine oder mehrere Kapitalerhöhungen durchführen.¹⁵

¹³ Mit einer solchen Regelung kann verhindert werden, dass bei verschiedenen Zeichnungsschlüssen und damit einhergehenden Kapitalerhöhungen jedes Mal eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags (inkl. Unterzeichnung durch sämtliche Kommanditäre) und des HR-Eintrags erfolgen muss. Stattdessen zeichnet ein der KmGK nahestehender Sponsor die Nominal-Kommanditen gleichsam auf Vorrat und zusätzliche Drittinvestoren erwerben die Anteile später nicht originär durch Zeichnung, sondern derivativ durch Übertragung (mit welcher die Nominalkommanditen zu vollberechtigten Kommanditanteilen werden).

¹⁴ Die Zeichnungsfrist dauert grundsätzlich nur bis zur Aufnahme der Investitionstätigkeit, es können aber auch schon während der Zeichnungsfrist Investitionen erfolgen. Innert dieser Frist erfolgen alle Zeichnungen zu denselben Konditionen, allenfalls modifiziert durch einen Zinszuschlag für spätere Zeichnungen.

¹⁵ Häufig ist auch die Bestimmung, wonach die Komplementär-AG die Zeichnungsfrist verlängern bzw. eine weitere Zeichnung (sog. Second Closing) anordnen kann.

16. Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins gemäss Anhang (nachstehend **“Zeichnungsschein“**) verpflichtet sich der Zeichner unwiderruflich zur umgehenden Einzahlung der entsprechenden Kommanditsumme und bei Abruf durch die Komplementär-AG zur Leistung des auf ihn entfallenden Teils des Zusatzkapitals. Sämtliche Zahlungen haben innert der Frist gemäss Ziff. 12 zu erfolgen.
17. Der Mindestzeichnungsbetrag pro Zeichner bzw. Kommanditär ist CHF **[Betrag in CHF]** (Kommandit- und Zusatzkapital). **[Der Zeichnungsbetrag für Zeichnungsschlüsse nach der Gründung erhöht sich um eine Ausgleichsentschädigung für Kapital, das vorgängig gezeichnet und einbezahlt wurde (nachstehend „Ausgleichsentschädigung“). Die Ausgleichsentschädigung bezweckt, die vorangehenden Zeichner (einschliesslich der Gründer) für die Bereitstellung des Kapitals sowie für allfällige seither eingetretene Wertminderungen zu entschädigen. Sie beträgt [z.B. 4] % p.a. auf dem abgerufenen Teil der neuen Zeichnungen, berechnet ab der Einzahlung durch die vorangehenden Zeichner (einschliesslich der Gründer) bis zum Zeichnungsschluss. Hinzu kommt der Betrag, der nötig ist um allfällige Wertminderungen auf den früher gezeichneten Kommanditanteilen auszugleichen. Die Ausgleichsentschädigung wird beim ersten Kapitalabruf eingefordert.^{16]}**
18. Die Zeichner müssen im Zeitpunkt der Zeichnung qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3^{ter} KAG oder Unternehmerkommanditäre sein. Überdies müssen die Zeichner die weiteren Voraussetzungen und Auflagen gemäss Zeichnungsschein erfüllen. Sie geben der Komplementär-AG die Auskünfte und Unterlagen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Gesellschaft kann Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und sich herausstellt, dass die Anleger die einschlägigen Voraussetzungen nicht erfüllen.
19. Stellt sich eine Zusicherung in einem Zeichnungsschein als unrichtig heraus und sind die vorstehenden Voraussetzungen infolgedessen nicht erfüllt, werden die entsprechenden Anteile gemäss Ziff. 13 veräussert. Der Zeichner hat überdies für einen allfälligen Schaden aufzukommen.
20. Die Komplementär-AG entscheidet im Übrigen nach ihrem freien Ermessen über die Annahme von Zeichnungen; sie kann Zeichnungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

III Anlagen

21. Die Anlagen der Gesellschaft erfolgen in **[konkreter Anlagezweck, wie z.B. Investition in Hightech Firmen in Europa im Venture-Stadium].^{17]}**
22. **[Ausführungen zu: Anlagepolitik, -beschränkungen, Risikoverteilung, Risiken und Anlagetechniken:^{18]}**
 - **Stadium der Investitionen (Venture/Early Stage, Buyout etc.)**
 - **geografischer Fokus**
 - **industrieller Fokus (Biotech etc.)**

¹⁶ Eine solche Regelung bezweckt den Risikoausgleich zu Gunsten der früheren Investoren.

¹⁷ Im Private Equity Bereich sind beispielsweise Angaben zu Industrie, Geografie, Stadium (early und late stage, Buyout) üblich. Bei Dachfonds und erst recht bei Hedge Funds und Immobilienprojekten lautet die Umschreibung der Anlagen entsprechend anders.

¹⁸ Denkbar sind auch Angaben zu Minimal- und Maximalinvestments, Kreditaufnahme, Kreditvergabe, Grenzwerte, Belehnung allfälliger Investments, je unter Angaben entsprechender Grenzwerte.

- Anlagebeschränkungen: Ausschluss von ...
- Risikoverteilung: nicht mehr als [Prozentsatz] % pro Investment, Diversifikation über Geografie, Studien etc.
- Anlagetechniken gemäss Art. 102 Abs. 1 lit. h KAG
- evtl. Angaben zu
 - Due Diligence-Prozess
 - Mile Stones, Monitoring]

23. [Bestimmungen betreffend ausnahmsweise Anlagen nach Ablauf der Investitionsphase].

23a. Aufgrund der Merkmale von Investitionen in Risikokapital besteht die Möglichkeit des Totalverlustes des Werts der Anteile. Risiken bestehen insbesondere bei fehlenden Devestitionsmöglichkeiten der Portfolio-Gesellschaften, bei fehlendem Markterfolg der Portfolio-Gesellschaften und ungünstig verlaufenden Preisentwicklungen. Im Weiteren sind neben dem Risiko des Ausscheidens von Schlüsselpersonen insbesondere Kredit-, Zinsänderungs- und Inflationsrisiken, kommerzielle, regulatorische und technologische sowie unternehmensspezifische Risiken zu berücksichtigen. Ausserdem sind die vorliegenden Anlagen illiquid. Der Kommanditär hat während der ganzen Dauer der Gesellschaft kein Recht, seine Anteile zurückzugeben bzw. aus der Gesellschaft auszusteigen.¹⁹

IV Kommanditäre

A Befugnisse

24. Jede Kommandite verleiht Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil am Erfolg der Gesellschaft (gemäss Ziff. 73 f.) sowie eine Stimme an der Gesellschafterversammlung; die Unternehmerkommanditäre haben keinen Anteil am Zusatzkapital. Die Kommanditäre üben ihr Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung aus.
25. Die Kommanditäre sind nicht zur Geschäftsführung befugt. Befindet sich die Komplementär-AG in einem Interessenkonflikt oder ist sie aus anderen Gründen verhindert, eine Entscheidung zu treffen, kann die Gesellschafterversammlung [oder an deren Stelle der Beirat] die entsprechende Grundsatzentscheidung fällen. Deren Umsetzung und die damit zusammenhängenden Arbeiten (Vorabklärungen etc.) obliegen der Komplementär-AG.
26. Die Kommanditäre dürfen für eigene und fremde Rechnung andere Geschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
27. [Die Kommanditäre (eingeschlossen die Unternehmerkommanditäre) sind berechtigt, direkt in Portfolio-Unternehmen der Kommanditagesellschaft zu investieren (nachstehend "Co-Investments"), soweit dadurch die übrigen Kommanditäre nicht benachteiligt werden und die Gleichbehandlung der Kommanditäre gewährleistet ist. Dabei sind insbesondere potentielle Interessenkonflikte, die Kosten- und Gebührenzuteilung sowie die Kostenzuteilung an Drittparteien zu berücksichtigen. Der Entscheid über die Zulässigkeit und die entsprechenden Bedingungen liegt im Ermessen der Komplementär-AG [und des Beirats].]²⁰

¹⁹ Je nachdem sind weitere Risiken aufzuführen.

²⁰ Sinnvollerweise sind die entsprechenden Rahmenbedingungen in einem separaten Reglement umschrieben, z.B. Vorrang der Kommanditagesellschaft bei der Anlage und der Liquidierung.

B Recht auf Auskunft; Geheimhaltung

28. Unter Vorbehalt des Geschäftsgeheimnisses der Unternehmen, in welche die Gesellschaft investiert, haben die Kommanditäre das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Kommanditäre haben überdies Anspruch auf Berichterstattung gemäss Ziff. 67.
29. Die Komplementär-AG verschafft den Kommanditären innert zwei Kalenderwochen auf schriftlichen Antrag Zugang zu den Geschäftsbüchern. Verweigert die Komplementär-AG die Einsicht, beauftragt sie auf Antrag des Kommanditärs die Prüfgesellschaft mit der Abklärung und Erteilung der Auskunft, welche insbesondere entgegenstehende Geschäftsgeheimnisse sowie andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft berücksichtigt.
30. **[Die Kommanditäre sind zur Geheimhaltung verpflichtet.]**²¹

C Haftung

31. Die Kommanditäre haften persönlich und solidarisch für die Gesellschaftsschulden, jedoch nur bis zum Betrag der vom einzelnen Kommanditär gezeichneten Kommanditsumme.
32. Während der Dauer der Gesellschaft können die Kommanditäre nicht von den Gesellschaftsgläubigern belangt werden. Die Konkurseröffnung über einen Kommanditär bewirkt als solche noch nicht dessen Belangbarkeit für Gesellschaftsschulden.

D Übertragung von Anteilen

33. Die Kommanditäre können ihre Anteile nicht kündigen oder anderweitig an die Gesellschaft zurückgeben. Sie können sie an andere Kommanditäre oder Dritte veräussern (zusammen mit der Zusatzkapitalverpflichtung), falls und soweit diese gemäss Ziff. 13 zur Übernahme bereit sind und dadurch die Mindestzahl von zwei Kommanditären nicht unterschritten wird; die Erwerber müssen überdies qualifizierte Anleger sein. Die Übertragung an aussenstehende Dritte erfordert die vorgängige Einwilligung der Komplementär-AG.
34. Zum Verkauf stehende Anteile sind zuerst den anderen Kommanditären anzubieten. Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Teilgebote sind zulässig und werden in der Reihenfolge der Höhe der gebotenen Preise berücksichtigt. Im Falle von gleichen Geboten werden sie proportional zur Höhe der Kommanditen den mehreren Interessenten zugeteilt.
- 34a. Alle mit der Übertragung von Anteilen verbundenen Kosten (z.B. Bewertung, steuerliche Abklärungen, etc.) müssen vom verkaufenden Kommanditär getragen werden, und die Kosten, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang entstanden sind, muss der verkaufende Kommanditär an die Gesellschaft zurückerstatten.
35. Der verkaufswillige Kommanditär teilt der Komplementär-AG seine Absicht mit; diese leitet das Angebot alsdann an die anderen Kommanditäre weiter. Letztere antworten spätestens innert **[Zeitspanne, z.B. einem Kalendermonat]**. Falls innert der Frist keine Mitteilung erfolgt, hat der Betreffende das mit der Mitteilung verbundene Recht verwirkt. Allfällige weitere Mitteilungen im Zusammenhang mit der Übertragung erfolgen ebenfalls je innert einem Monat an die Komplementär-AG.

²¹ Eine Geheimhaltungspflicht ist üblich, aber vom Gesetz nicht gefordert.

E Tod, Konkurs, Handlungsunfähigkeit und Ausschluss eines Kommanditärs

36. Der Tod, Konkurs, Eintritt der Handlungsunfähigkeit und dgl. eines Kommanditärs bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ermächtigt die Komplementär-AG, einen konkursiten Kommanditär auszuschliessen und dessen Anteile gemäss Art. 615 (i.V.m. Art. 578) OR für Rechnung der Gesellschaft zum tieferen Preis von Buchwert gemäss letzter testierter Jahresrechnung, dem effektiv investierten Kapital des ausgeschlossenen Kommanditärs oder zum aktuellen Verkehrswert („fair market value“) zu übernehmen, falls kein Kommanditär oder aussenstehender Dritter dazu bereit ist.
37. Die Komplementär-AG kann einen Kommanditär, der die Zeichnungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, aus der Gesellschaft ausschliessen (vgl. Ziff. 18); dasselbe gilt für die weiteren Fälle gemäss Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Art. 82 KAG. Nachdem die Komplementär-AG die Anteile des betroffenen Kommanditärs entsprechend Ziff. 33 ff. erfolglos den anderen Kommanditären zum Kauf angeboten hat und auch kein aussenstehender Dritter zum Kauf bereit ist, hat die Komplementär-AG das Recht, für Rechnung der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung die Anteile des betroffenen Kommanditärs zum tieferen Preis von Buchwert gemäss letzter testierter Jahresrechnung, dem effektiv investierten Kapital des ausgeschlossenen Kommanditärs oder zum aktuellen Verkehrswert („fair market value“) zu kaufen.

V Gesellschafterversammlung

A Befugnisse

38. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern kein höheres Quorum in diesem Vertrag vorgesehen ist, wenn mehr als die Hälfte aller Kommanditen vertreten sind. Wird das Quorum nicht erreicht, beruft die Komplementär-AG eine zweite Versammlung ein, die auch ohne Erfüllung dieser Vorgabe beschlussfähig ist.
39. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr aller vertretenen Stimmen über alle Belange, die nicht gemäss diesem Vertrag der Komplementär-AG übertragen sind. Dies gilt namentlich für die folgenden Geschäfte.²² Wird das Mehr nicht erreicht, kann die Komplementär-AG das Geschäft einer neu einzuberufenden zweiten Versammlung unterbreiten, die alsdann mit dem einfachen Mehr entscheidet.
- a) Abruf von Zusatzkapital nach Ablauf der Investitionsperiode und Wiederanlage von Geldern aus dem Erlös der Anlagen;
 - b) Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um höchstens **[Anzahl Verlängerungen (z.B. zwei)]** Mal **[Anzahl Jahre (z.B. zwei)]** Jahre;
 - c) Beschlüsse im Bereich der Geschäftsführung, die die Komplementär-AG infolge von Interessenkollisionen oder aus anderen Gründen der Gesellschafterversammlung unterbreitet;
 - d) Abnahme der Jahresrechnung;

²² Die nachstehenden Aufzählungen sind beispielhaft zu verstehen und können praktisch beliebig variiert werden.

- e) Wahl der Revisionsstelle und der Prüfgesellschaft;
 - f) Wahl- oder Abwahl der Beiräte;
 - g) Entlastung der Komplementär-AG;
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit diese nicht in der nachstehenden Bestimmung geregelt sind.
40. Folgende Geschäfte erfordern eine qualifizierte Mehrheit von **[zwei Dritteln]** der vertretenen Stimmen.
- a) Abberufung und/oder Neubestellung der Komplementär-AG;
 - b) Genehmigung der Neugestaltung oder Ersatz der Komplementär-AG im Falle des Ausscheidens von Schlüsselpersonen gemäss Prospekt;
 - c) Delegation von Geschäftsführungsbefugnissen durch die Komplementär-AG an Dritte und wesentliche Änderungen der entsprechenden Konditionen;
 - d) Änderung der Anlagepolitik und -richtlinien gemäss 21 ff.;
 - e) Vorzeitige Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - f) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, die über die planmässigen Abzahlungen und Auszahlungen hinausgehen;
- aufgehoben*
- h) Einsetzung eines Beirates und Festsetzung von dessen Befugnissen.
41. Die Komplementär-AG meldet der Aufsichtsbehörde die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, welche Änderungen dieses Vertrages oder der Komplementär-AG betreffen.²³

B Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

42. Die Komplementär-AG ist für die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung verantwortlich. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Kalendermonat vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der erforderlichen Unterlagen. Ordentliche Versammlungen finden jährlich innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.
43. Auf Antrag der Komplementär-AG und falls nicht mindestens 10% aller Kommanditen Einspruch erheben, kann die Gesellschafterversammlung ohne Zusammenkunft durch schriftliche Zustimmung zu den von der Komplementär-AG gestellten Anträgen erfolgen. Für die Beschlussfassung gelten die vorstehenden Mehrheitserfordernisse (vgl. Ziff. 38 ff.).

²³ Vgl. Art. 16 KAG.

- 43a. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder verzichten die abwesenden Gesellschafter vorgängig oder nachträglich auf dieses Formerfordernis, kann von der Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formerfordernisse in analoger Anwendung von Art. 701 OR abgesehen werden.
- 43b. Kommanditäre können im Ermessen der Komplementär-AG auch mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer technischer Hilfsmittel an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern alle an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschafter das jeweilige Votum der anderen Gesellschafter hören können.
- 43c. Beschlüsse, welche nicht eine Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäss Ziff. 43e betreffen, können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (insbesondere per E-Mail oder vergleichbarer Kommunikationsmittel) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht mindestens 10 (zehn) Prozent aller Kommanditen innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Zustellung des Antrages durch die Komplementär-AG mündliche Beratung verlangen. Beschlüsse auf dem schriftlichen Weg sind nur gültig,
- a. wenn die Anträge allen Gesellschaftern zugestellt wurden (an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse);
 - b. wenn sie von einer (absoluten) Mehrheit der Kommanditäre genehmigt wurden (sofern sich nicht aus den Bestimmungen über die qualifizierte Mehrheit ein höheres Quorum ergibt); und
 - c. wenn die Prüfungsgesellschaft zuhanden des Verwaltungsrats der Komplementär-AG bestätigt, dass diese Vorgaben eingehalten wurden.
- 43d. Bestimmungen dieses Vertrages, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die absolute Mehrheit der anwesenden Kommanditen vorsehen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder geändert werden.

C Änderung des Gesellschaftsvertrags

- 43e. Änderungen des Gesellschaftsvertrages unterliegen dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, sind öffentlich zu beurkunden und erfordern die Genehmigung durch die FINMA. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die nicht entziehbare Rechte des einzelnen Kommanditärs beeinträchtigen oder zu einer Nachschusspflicht führen, sind nicht zulässig.

D **[Beirat]**²⁴

44. Die Gründungskommanditäre oder später die Gesellschafterversammlung können einen Beirat bestellen. Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditäre; er berät **[und überwacht]** die Geschäftsführung. Er ist berechtigt, sich von der Komplementär-AG über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen und die Bücher der Gesellschaft einzusehen. Der Beirat kann gewisse der Gesellschafterversammlung zustehende Befugnisse ausüben; dies gilt namentlich für die Beschlüsse gemäss Ziff. 39 lit. a bis 39 lit. c.

²⁴ Die Bestellung eines Beirates ist fakultativ und die Ausgestaltung weitgehend in das Belieben der Kommanditäre bzw. Gründer gestellt; typischerweise wird der Beirat schon bei der Gründung bestellt.

45. Im Einzelnen hat er folgende Befugnisse:
- [Ausübung von an ihn delegierten Befugnissen der Generalversammlung;]
 - [Entscheidung von Interessenkonflikten zwischen Komplementär-AG und der Gesellschaft und/oder den Kommanditären;]
 - [...]
46. Der Beirat besteht aus [mindestens drei] Personen. Er wird bei der Gründung oder anschliessend durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirats können von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden.
47. Die Komplementär-AG entsendet mindestens einen Vertreter an die Beiratssitzungen, der allerdings nur ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht hat. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Kommanditäre sein.
48. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/wird zu einer neuen Sitzung geladen/fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Generalversammlung zurück.]
49. Die Mitglieder des Beirates sind zur Geheimhaltung verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Amtes. Sie haben sämtliche aktuellen und potentiellen Interessenskonflikte offen zu legen; sie enthalten sich gegebenenfalls der Stimme und nehmen an den Beratungen nicht teil.
50. Die Gesellschaft ersetzt den Mitgliedern des Beirates im angemessenen Rahmen die mit dem Amt verbundenen Auslagen [; eine darüber hinausgehende Vergütung für ihre Tätigkeit erfolgt nicht].

VI Die Komplementär-AG

A Geschäftsführung und Vertretung

51. Die Geschäftsführung ist der Komplementär-AG als Komplementär im Sinne des KAG und Obligationenrechts übertragen. Die Komplementär-AG ist allein zuständig für die Geschäftsführung, kann aber gewisse Aufgaben gemäss Ziff. 65 an Dritte delegieren. Die Komplementär-AG zeichnet für die Gesellschaft gemäss ihrer Zeichnungsordnung.²⁵
52. Die Komplementär-AG besorgt das operative Geschäft der Gesellschaft im Rahmen dieses Vertrages. Sie evaluiert potentielle Portfolio-Unternehmen, strukturiert und entscheidet über die Investitionen der Gesellschaft in dieselben. Sie überwacht die Portfolio-Gesellschaften laufend, namentlich auf Einhaltung der Vorgaben (mile stones). Sie nimmt gemäss ihrem Ermessen Einfluss auf das Management der Portfolio-Unternehmen und ist unter anderem befugt, im Verwaltungsrat der Unternehmen Einsitz zu nehmen.
53. Die Komplementär-AG entscheidet über den Abruf von Zusatzkapital und dessen Rückführung. Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss diesem Vertrag²⁶ ist der Abruf von Zusatzkapital nur in der Investitionsphase statthaft.

²⁵ Gemäss Art. 12 Abs. 2 KKV i.V.m. Art. 98 Abs. 2^{bis} KAG haben die für die Komplementär-AG unterschriftsberechtigten Personen kollektiv zu zweien zu zeichnen.

²⁶ Etwa Investitionen in existierende Portfolio-Gesellschaften nach der Investitionsphase.

54. Die Komplementär-AG kann das Kapital der Gesellschaft grundsätzlich nur einmal investieren. Nicht benötigte Liquidität und die Erlöse aus der Veräusserung von Portfolio-Unternehmen werden den Kommanditären laufend zurückerstattet. Vorbehalten sind die angemessene Liquiditätsvorsorge für die Gesellschaft und die Ausnahmen gemäss diesem Vertrag.
55. Die Komplementär-AG ist zu strikter Geheimhaltung verpflichtet und überbindet diese Pflicht auch ihren Organen, Mitarbeitern und Beratern.
56. Die Komplementär-AG ist für die Buchführung der Gesellschaft und die regelmässige Berichterstattung an die Kommanditäre verantwortlich. Sie besorgt die Führung und Aktualisierung des Registers der Kommanditäre und der Kapitalkonti der Kommanditäre. Sie bezeichnet die Depot- und Zahlstelle. Sie entscheidet gemäss Ziff. 33 ff. in ihrem freien Ermessen über eine allfällige Übertragung von Anteilen (eingeschlossen Zusagen für Zusatzkapital) an Dritte.
57. Die Komplementär-AG darf nur Komplementär in dieser Gesellschaft sein²⁷. Sie darf für eigene oder fremde Rechnung andere Geschäfte betreiben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, falls dieselben offen gelegt und die Interessen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden oder falls die Gesellschafterversammlung [oder der Beirat] das fragliche Geschäft ausdrücklich genehmigt (Ziff. 39 lit. c).
58. Die Komplementär-AG [und die mit ihr verbundenen Personen] dürfen keine Geschäfte betreiben oder anderweitigen Interessen verfolgen, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt stehen oder zu einem Konflikt führen könnten, ausser wenn diese Geschäfte von der Gesellschafterversammlung [allenfalls Beirat] bewilligt werden. Allfällige mit ihrer Funktion für die Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Zuwendungen und Vorteile (Verwaltungshonorare, Retrozessionen und dgl.) sind der Gesellschaft abzuliefern.
59. Die Komplementär-AG meldet der Gesellschafterversammlung [allenfalls Beirat] sämtliche Geschäfte, an denen sie, die geschäftsführenden Personen oder die mit der Komplementär-AG oder den geschäftsführenden Personen verbundenen Personen, direkt oder indirekt ein Interesse haben, das mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt treten könnte.²⁸ Die Gesellschafterversammlung [allenfalls Beirat] entscheidet alsdann über das weitere Vorgehen. Die geschäftsführenden Personen sind im Prospekt aufgeführt.
60. Für ihre Tätigkeit erhält die Komplementär-AG eine feste Entschädigung von [Prozentsatz] % p.a. der Summe des gesamten Kapitals (Kommanditen und Zusatzkapital).²⁹
61. [Gewinnbeteiligung]³⁰

²⁷ Kann vertraglich auch anders geregelt werden, da Mehrfachkomplementäre unter den Voraussetzungen von Art. 98 Abs. 2 KAG zulässig sind.

²⁸ ... unter anderem Vorläufer- und Nachfolge-Fonds, die in die gleichen Portfolio-Gesellschaften investieren und dgl.

²⁹ In der Praxis sieht man unzählige Varianten; viele Gesellschaften sehen eine Reduktion des Prozentsatzes und der Basis (z.B. auf den Wert der verbleibenden Investments) nach Abschluss der Investitionsphase vor.

³⁰ Ebenso wichtig ist die Gewinnbeteiligung des General Partners bzw. der Komplementär-AG. Die Gewinnbeteiligung, im Private-Equity-Kontext Carried Interest genannt, beträgt in der Regel 20 % des Erfolges. Sie erfolgt meist durch eine direkte Zuweisung dieses Anteils an den General Partner im Rahmen der Gewinnausschüttungen an die Limited Partners. Diese international gebräuchliche Ordnung ist auch unter dem KAG durchaus denkbar. Im vorliegenden Muster erfolgt die Gewinnbeteiligung über die Unternehmerkommanditen gemäss Ziff. 9 und 10.

B Verantwortlichkeit und Delegation

62. Die Komplementär-AG haftet gegen aussen für die Gesellschaftsschulden. Die Haftung ist unbegrenzt und subsidiär. Die Komplementär-AG kann von den Gesellschaftsgläubigern erst belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst bzw. erfolglos betrieben worden ist oder wenn sie selbst in Konkurs geraten ist.
63. Die Komplementär-AG sorgt für die Einhaltung dieses Vertrages samt Anhängen sowie der einschlägigen Gesetze, namentlich des KAG. Sie erstattet der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Meldungen und erteilt die von dieser gewünschten Auskünfte.
64. Die Komplementär-AG kann ein wissenschaftliches Berater-Gremium ernennen; dessen Entschädigung erfolgt aus dem Honorar der Komplementär-AG. Das Gremium hat nur beratende Funktion; es hat keine Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse.
65. Die Komplementär-AG kann folgende Befugnisse an qualifizierte aussenstehende Dritte delegieren:³¹
- [...]
 - [...]³²
66. Die Delegation von Geschäftsführungsbefugnissen darf nur an entsprechend qualifizierte Personen oder Unternehmen erfolgen; die Komplementär-AG stellt die sorgfältige Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Beauftragten sicher.

VII Buchführung, Gewinnverteilung, Prüfgesellschaft und Revisionsstelle

A Buchführung, Bewertung und Berichterstattung

67. Die Komplementär-AG erstattet vierteljährlich Bericht über den Geschäftsgang. Der Jahresbericht enthält die Angaben gemäss Art. 89 KAG.³³
68. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das [Kalenderjahr]. Die massgebliche Währung ist [...].
69. Die Komplementär-AG führt für jeden Kommanditär ein Kapitalkonto, in dem die vom Kommanditär gezeichnete Kommandite und das Zusatzkapital, die darauf geleisteten Einlagen sowie die dem Kommanditär zurückerstatteten Beträge auf das Zusatzkapital und die Kommanditsumme sowie die an ihn ausgerichteten Gewinnanteile festgehalten werden. [Zusätzlich laufendes Konto, evtl. Verlustvortragkonto]
70. Die Gesellschaft unterhält gesonderte Konti für Kapitalgewinne einerseits und Zinsen und Dividenden andererseits.

³¹ Die Delegation ist zulässig, soweit sie der sachgerechten Verwaltung dient (Art. 119 KKV). Überdies muss der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten zur Delegation von Geschäftsführung oder Vertretung (Art. 102 Abs. 1 lit. i KAG). Der Inhalt und Umfang der Delegation mit den Namen und Adressen des/der Delegierten sind allenfalls im Prospekt aufzuführen, allenfalls unter Verweis auf die entsprechenden Verträge.

³² Art. 119 KKV erwähnt die Delegation der Anlageentscheide. Die Delegation wird oft auch administrative Funktionen, wie Buchhaltung und Reporting oder Support-Funktionen wie Due Dilligence, Monitoring und dgl. betreffen.

³³ Ein Halbjahresbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung ist nicht erforderlich.

71. Die Bewertung der Aktiven und Passiven, namentlich der Portfolio-Unternehmen, richten sich nach folgenden Grundsätzen.³⁴
- [...]
 - [...]
72. [Weitere Buchführungsgrundsätze].

B Rückzahlung des Kapitals und Verteilung des Gewinns

73. Die Komplementär-AG entscheidet in ihrem freien Ermessen über den Betrag und den Zeitpunkt der Ausschüttungen der während dem Rechnungsjahr realisierten Erträge und Kapitalgewinne, soweit ausreichende Liquidität verfügbar ist und angemessene Rückstellungen für die laufenden oder vorhersehbaren Verpflichtungen der Kommanditgesellschaft (einschliesslich Verwaltungskosten und allfällige Finanzierungszusagen) gebildet worden sind. Die Erfüllung der Bestimmungen dieses Vertrages vorausgesetzt, kann die Gesellschaft jederzeit realisierte Erträge und Kapitalgewinne ausschütten.
74. Alle Ausschüttungen der gemäss Ziff. 73 verfügbaren Erträge und Kapitalgewinne richten sich unter Vorbehalt allfälliger Steuern oder anderer hoheitlicher Abgaben (einschliesslich allfälliger Quellensteuern) nach folgenden Grundsätzen (nach Deckung der Verbindlichkeiten und fälliger Schulden der Kommanditgesellschaft):³⁵
- a) Erstens, an die Kommanditäre im Verhältnis des einbezahlten Zusatzkapitals, bis zu dessen vollständiger Rückzahlung;
 - b) [Zweitens, an die Kommanditäre im Verhältnis des einbezahlten Zusatzkapitals, bis zur Ausschüttung eines Betrags, welcher [Prozentsatz] % p.a. des einbezahlten Zusatzkapitals entspricht;]
 - c) Danach, an die Kommanditäre im Verhältnis ihrer Kommanditen.
75. Nach der Liquidation der Kommanditgesellschaft werden die Kommanditen an die Kommanditäre zurückerstattet, soweit diese nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten oder der Liquidationskosten der Kommanditgesellschaft herangezogen werden.

C Prüfgesellschaft und Revisionsstelle

76. Die Prüfgesellschaft ist für die Aufsichtsprüfung nach Art. 126 Abs. 1 KAG und die Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung nach Art. 126 Abs. 5 KAG zuständig. Die Prüfgesellschaft und die Revisionsstelle werden erstmals bei der Gründung bestellt. Eine allfällige Abberufung und Neuwahl erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Anforderungen an die Prüfgesellschaft und die Revisionsstelle ergeben sich aus Art. 126 KAG. Die Aufgaben der Prüfgesellschaft und der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem KAG und diesem Vertrag. Als Prüfgesellschaft und Revisionsstelle kann ein und dieselbe Gesellschaft bestellt werden, sofern sie die Anforderungen für beide Aufgaben erfüllt.

³⁴ Der Vertrag sollte die wichtigsten Bewertungsgrundsätze aufführen. Meistens verweist er überdies auf die Regeln der entsprechenden Verbände. Zu erwähnen ist die Schweizer SECA (Swiss Private Equity and Corporate Finance Association). Deren Richtlinien entsprechen weitgehend jenen der EVCA (European Venture Capital Association) und den International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines. Grosse Bedeutung haben auch die US Private Equity Guidelines (der Organisation "PEIGG").

³⁵ In der Praxis kommen fast alle Varianten vor; die vorliegende Ordnung der Gewinnverteilung ist bewusst einfach gehalten und hat nur beispielhaften Charakter.

VIII Verschiedene Bestimmungen

A Auflösung

77. Die Gesellschaft wird bei Eintreten eines der folgenden Gründe aufgelöst:
- a) falls innert der Zeichnungsfrist nicht die vom KAG geforderte Mindestzahl von zwei Kommanditären erreicht wird;
 - b) mit Ablauf der Dauer, eingeschlossenen allfälligen Verlängerungen, gemäss diesem Vertrag;
 - c) durch Beschluss der Kommanditäre (Ziff. 40 lit. e);
 - d) durch Entscheid der zuständigen Behörde.

B Mitteilungen

78. Mitteilungen an die Kommanditäre und die Komplementär-AG ergehen in Schriftform, per Fax oder E-Mail. Die Beweispflicht für Versand und Erhalt liegt beim Absender.

C Schiedsgericht

79. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
80. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Ort]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [Deutsch].
81. Die Rechte des Anlegers und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gemäss KAG sind vorbehalten.

D Inkrafttreten

82. Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die FINMA und die anschliessende Eintragung der Gesellschaft im Schweizer Handelsregister in Rechtskraft.

Ort, Datum / Unterschriften: [...]

Anhänge

Zeichnungsschein

[... enthält unter anderem Bestimmungen zur Identifikation für KYC-Zwecke, Nationalitätsanforderungen (US residents) und Qualifikation gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3^{ter} KAG.]

[Definitionen]

Anteil
Co-investments
Depotstelle
Gesellschaft
Gesellschafterversammlung
Investitionsphase
KAG
KKV
KKV-FINMA
Kommanditäre
Kommanditen
Komplementär-AG
KmGK
Prüfgesellschaft
Revisionsstelle
Unternehmerkommanditäre, Unternehmerkommanditen
Zahlstelle
Zeichnungsfrist
Zeichnungsschein